

E 2001 (D) 3/301

La Légation d'Allemagne à Berne au Département politique

AM Nr. 4252.

Bern, 1. November 1939

Die Vertretungen des früheren polnischen Staates in der Schweiz haben die hier lebenden wehrpflichtigen Polen zur Gestellung bei der in Frankreich gebildeten polnischen Legion aufgefordert.

Nach Auffassung der Deutschen Regierung bedeutet jede Förderung solcher Bestrebungen durch schweizerische amtliche Stellen, z.B. durch Erteilung der Durchreiseerlaubnis, der Zulassung der Aushändigung von Gestellungsbefehlen, der Stellung von Transportmitteln, der Androhung der Ausweisung im

2 NOVEMBRE 1939

449

Falle der Nichtbefolgung des Gestellungsbefehles usw., eine Vorschubleistung zum Eintritt in eine den Gestellungspflichtigen fremde Armee. Es handelt sich bei den polnischen Staatsangehörigen, die jetzt in der Schweiz erfasst werden, nicht um die für Kriegsfälle international zugelassene Rückkehr Wehrpflichtiger in die Heimat. Die Deutsche Regierung hält daher jede Massnahme, die geeignet ist, den Eintritt von polnischen Wehrpflichtigen in Formationen einer unter französischer oder englischer Führung stehenden Armee zu fördern, als mit der Neutralität der Schweiz unvereinbar¹.

1. *Le Département politique a soumis l'aide-mémoire allemand à l'Etat-Major de l'Armée qui répond le 9 novembre (lettre non reproduite de Labhart à Bonna):* Das Aide-Memoire bezeichnet die «Förderung solcher Bestrebungen durch schweizerische amtliche Stellen» als neutralitätswidrig. Nun wird leicht nachzuweisen sein, dass die schweizerischen amtlichen Stellen solche Bestrebungen nicht fördern, sondern höchstens dulden. *De plus, l'Etat-Major Général de l'Armée s'en remet à l'article 6 des Abkommens betr[effend] die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 10. Okt[ober] 1907...*, welcher bestimmt, dass eine neutrale Macht nicht dafür verantwortlich ist, dass Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten. *Labhart termine ainsi sa lettre:* Zu erwähnen wäre überdies, dass die Schweiz sich stets an diese Bestimmungen gehalten hat und dass sie gewillt ist, sich daran auch in Zukunft zu halten.